

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

5. Jahrgang	Ausgabe 1/2008	Rhede, 19.02.2008
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
21.01.2008	Gründung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ hier: Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde	3
25.01.2008	Öffentliche Bekanntmachung Auskunft aus dem Melderegister	4
05.02.2008	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	5
13.02.2008	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	8
18.02.2008	Tagesordnung der Ratssitzung am 27. Februar 2008	9

weitere Inhalte s. Seite 2

18.02.2008	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“ (Bereich zwischen Weberstraße, Krechtinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)	11
18.02.2008	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 15“ (Bereich Ecke Drosteallee/Borkener Landweg in Rhede-Krechting)	12
18.02.2008	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BW 12“ (Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße in Rhede) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	14
18.02.2008	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Heetkamp in Rhede)	16
18.02.2008	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Klüünkamp in Rhede)	19
18.02.2008	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede G 14" (Bereich Klüünkamp in Rhede)	22

Stadt Rhede
Bekanntmachung
Gründung des Zweckverbandes
„Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ hier:
Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinfurt als untere
staatliche Verwaltungsbehörde

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 12. Dezember 2007 die Satzung des Zweckverbandes „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)“ genehmigt.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung und die Satzung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) NRW im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 44/2007 vom 19. Dezember 2007 bekannt gemacht wurden.

Rhede, 21. Januar 2008

Mittag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Auskunft aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Es ist beabsichtigt, auf Anfrage Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften (nicht Geburtstage) von Gruppen von Wahlberechtigten bekanntzugeben.

An Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk dürfen auch Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden. Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 25. Januar 2008

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2006
für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, geändert durch Gesetz vom 06.01.2005, GV. NRW. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19. 12. 2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2006 des Betriebes für Abwasserbeseitigung und der Lagebericht 2006 des Betriebsleiters werden in der vom Betriebsleiter aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31. 12. 2006 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.450.017,44 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2006 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit 178.404,86 € festgestellt und als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Rhede abgeführt.
3. Dem Betriebsleiter des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 01. Februar 2008 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betrieb für Abwasserbeseitigung Rhede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.09.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes für Abwasserbeseitigung, Rhede, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der

Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielfeld, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird voll inhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag:

(Siegel)

Andreas Giordano

Ratsbeschluss und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr 2006 werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2006 liegen zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 312, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 05. Februar 2008

Tacke
Betriebsleiter

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Helmut Eimers, zuletzt bekannte Anschrift:
Hauptstraße 10, 63500 Seligenstadt,

ist ein Bescheid vom 29.01.2007 – 01.10831.6 – zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.57 (GV NW S. 213) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 251 (1. Obergeschoss) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rhede, 13. Februar 2008

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Geschäftsbereich III
Im Auftrag

Paul Regniet

Am Mittwoch, dem 27. Februar 2008, 17:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Einführung und Verpflichtung der Stadtverordneten
Carmen Dickmann
- Punkt 2: Wiederbesetzung freigewordener Ausschuss- und sonstiger
Gremiensitze
- Punkt 3: Haushaltsvorlage 2008 (Haushaltssatzung, Leistungsbudget,
Kameralhaushalt samt Anlagen und Investitionsprogramm)
- Punkt 4: Wirtschaftsplan für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das
Wirtschaftsjahr 2008 einschließlich Finanzplanung für den
Planungszeitraum 2007 - 2011
- Punkt 5: Feststellung des Wirtschaftsplanes 2008 der Stadtwerke
Rhede GmbH
- Punkt 6: Feststellung des Nachtrages zum Finanzplan 2007 der
Stadtwerke Rhede GmbH
- Punkt 7: Präsentation der Untersuchungsergebnisse zur verkehrlichen
Wirkung einer siedlungsnah verlaufenden "Östlichen
Entlastungsstraße" für die Gesamtstadt
-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie-
- Punkt 8: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede BN 7"
(Bereich Im Ortbruch)
- Punkt 9: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G 19"
(Bereich an der Gronauer Straße südlich des
Einkaufszentrums) - Satzungsbeschluss
- Punkt 10: 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich der Biogasanlage am Dännendiek)
- Aufhebung des Feststellungsbeschlusses -
- Punkt 11: 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich der Biogasanlage am Dännendiek)
- Öffentliche Auslegung -
- Punkt 12: Vorschlag zur Bestellung eines Vertreters der Stadt Rhede in
den Vorstand des Museumsvereins e.V.
- Punkt 13: Vorschläge für die Neuwahl der Vertrauenspersonen für die
Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
- Punkt 14: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 16: Übernahme einer Bürgschaft

Punkt 17: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BS 21“
(Bereich zwischen Weberstraße, Krectinger Straße,
B 67 und Rembrandtstraße in Rhede)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Flächen zwischen Weberstraße, Krectinger Straße, B 67 und Rembrandtstraße den Bebauungsplan „Rhede BS 21“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan erfolgt der 2. Realisierungsabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 19

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**04. März 2008 um 19.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Krechting B 15“
(Bereich Ecke Drosteallee/Borkener Landweg in Rhede-Krechting)**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Flächen Ecke Drosteallee/Borkener Landweg den Bebauungsplan „Krechting B 15“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan erfolgt der 2. Realisierungsabschnitt der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Krechting, Flur 4

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**04. März 2008 um 19.30 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede BW 12“
(Bereich zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße in
Rhede) im beschleunigten Verfahren gem.
§ 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der Grundstücke zwischen Hardtstraße, Schillerstraße und Leostraße den Bebauungsplan „Rhede BW 12“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 07.11.2007 gefasst.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen Möglichkeiten für eine behutsame bauliche Nachverdichtung des bestehenden Wohnquartiers im Rahmen der Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ geschaffen werden.



Abgrenzung des Plangebietes, Gemarkung Rhede, Flur 6

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**28. Februar 2008 um 18.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
Zimmer 208 (1. Obergeschoss)**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

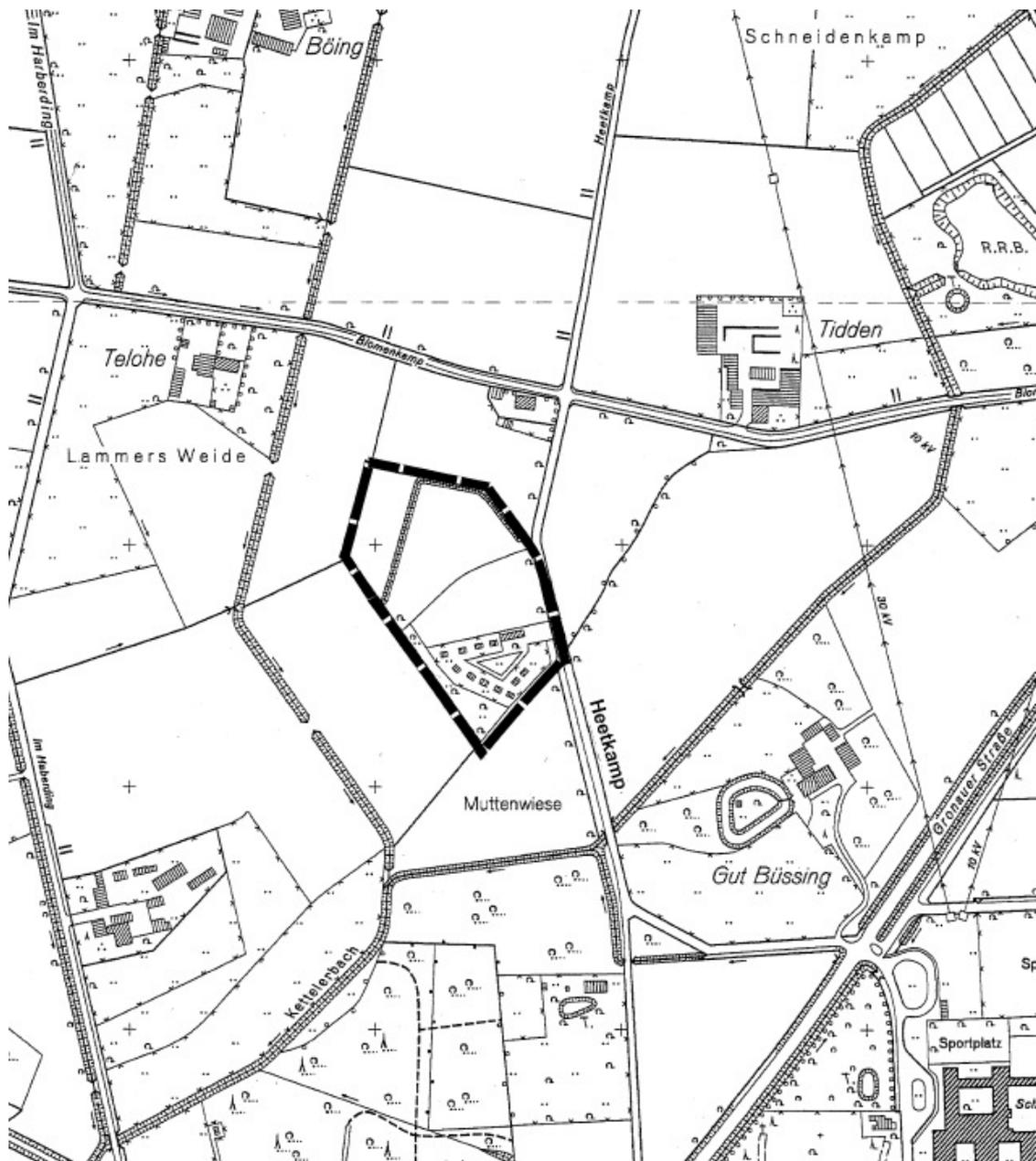
Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der
36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich Heetkamp in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S 137) in der geltenden Fassung die **36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Heetkamp in Rhede)** festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 20.12.2007, AZ: 35.2.1-5102-20/07, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu

jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Heetkamp in Rhede), wirksam.

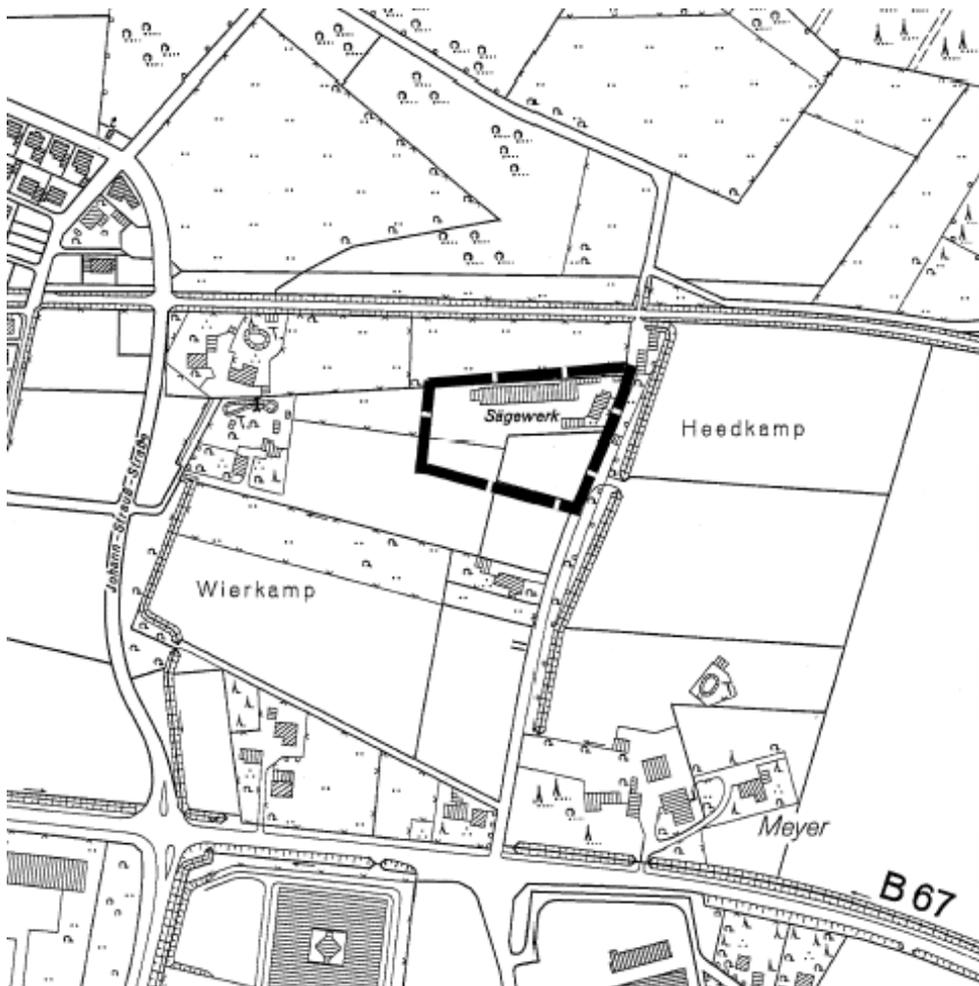
Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der
32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich Klüünkamp in Rhede)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S 137) in der geltenden Fassung die **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Klüünkamp in Rhede)** festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 09.01.2008, AZ: 35.2.1-5102-19/07, genehmigt.



**Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des
Änderungsbereiches**

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

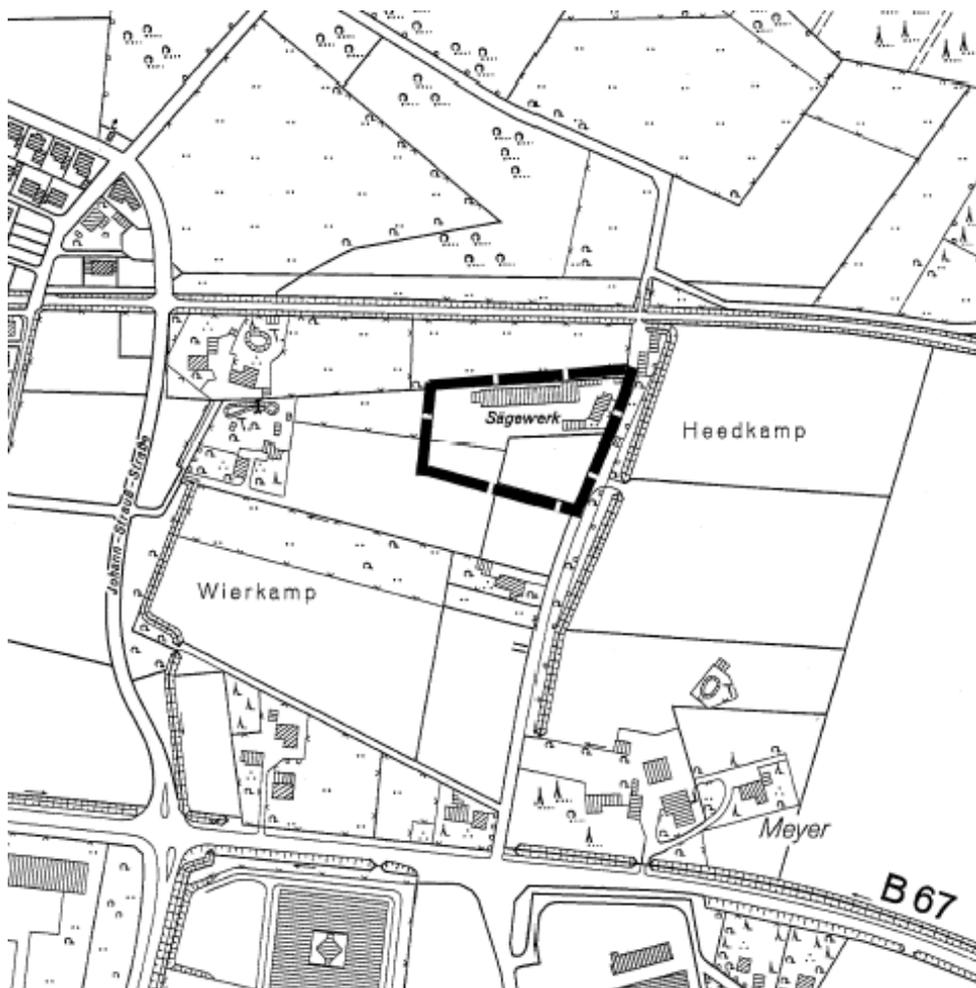
Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Klüünkamp in Rhede), wirksam.

Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Rhede G 14" (Bereich Klüünkamp in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Rhede G 14"** (Bereich Klüünkamp in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu beschlossen.



**Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 14" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des

Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede G 14" in Kraft.

Rhede, 18. Februar 2008

Mittag
Bürgermeister